

## **Anwaltsgesetz Basel-Landschaft**

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **A. Geltungsbereich und Grundsätze**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Vertretung von Parteien vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Es regelt die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte, unabhängig von der Eintragung im Anwaltsregister.

<sup>3</sup> Es vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Bundesanwaltsgesetz).

#### **§ 2 Prozessführungsbefugnis**

<sup>1</sup> Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, ihre Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft selbst zu führen oder die Prozessführung einer frei gewählten berufsmässigen oder nicht berufsmässigen Vertretung zu übertragen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis und die Verbeiständung.

#### **§ 3 Nicht berufsmässige Vertretung**

<sup>1</sup> Zur nicht berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft sind Personen befugt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie müssen handlungsfähig sein;
- b. es darf keine Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit einer Vertretung vor den Gerichten nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
- c. es dürfen gegen sie keine Verurteilungen bestehen.

<sup>2</sup> Im Interesse der vertretenen Person kann das Gericht im Einzelfall bei Unfähigkeit oder fehlender Vertrauenswürdigkeit die Vertretungsbefugnis entziehen.

<sup>3</sup> Für die nicht berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.

#### **§ 4 Berufsmässige Vertretung**

<sup>1</sup> Zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft ist nur befugt, wer im Anwaltsregister eingetragen ist. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Als berufsmässig gilt die wiederkehrende Vertretung gegen Entgelt.

<sup>3</sup> Im Verfahren in Steuersachen vor der Steuerrekurskommission und vor Verwaltungsgericht ist zur berufsmässigen Vertretung zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Für diese berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.

## **B. Anwaltspatent**

### **§ 5 Voraussetzungen**

Die Anwaltsaufsichtskommission erteilt das Anwaltspatent Bewerberinnen und Bewerbern, die

- a. das schweizerische Bürgerrecht oder die schweizerische Niederlassung besitzen,
- b. die fachlichen Voraussetzungen gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen,
- c. die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen und
- d. die Anwaltsprüfung des Kantons Basel-Landschaft bestanden haben.

### **§ 6 Substitution**

<sup>1</sup> Die Anwaltsaufsichtskommission kann Bewerberinnen und Bewerbern, die zu Ausbildungszwecken in einem Anwaltsbüro tätig sind, das Auftreten als berufsmässige Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft gestatten, wenn sie:

- a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat der Rechte an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat,
- b. die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen.

<sup>2</sup> Die Substitutionsbewilligung wird auf zwei Jahre erteilt und kann in begründeten Fällen für zwei weitere Jahre erteilt werden. Die Substitutionsbewilligung kann in begründeten Fällen entzogen werden.

<sup>3</sup> Inhaberinnen und Inhaber einer Substitutionsbewilligung haben im Einzelfall eine Substitutionsvollmacht vorzuweisen, welche von einer Anwältin oder einem Anwalt erteilt worden ist, die oder der in einem Anwaltsregister eingetragen ist. Für die Handlungen der Substitutin oder des Substituten ist die Anwältin oder der Anwalt verantwortlich.

### **§ 7 Zulassung zur Anwaltsprüfung**

<sup>1</sup> Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die:

- a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat der Rechte an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat,
- b. sich über eine mindestens einjährige praktische juristische Tätigkeit, wovon mindestens sechs Monate im Kanton Basel-Landschaft, ausweisen und
- c. die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen.

<sup>2</sup> Der Zulassungsentscheid obliegt dem Präsidium der Anwaltsprüfungskommission. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 5 Tagen seit der Mitteilung bei der Anwaltsprüfungskommission Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Anwaltsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Prüfungsversuche in anderen Kantonen werden mitgezählt.

### **§ 8 Anwaltsprüfung**

<sup>1</sup> Durch die Anwaltsprüfung soll sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen.

<sup>2</sup> Die Anwaltsprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Sie ist praxisbezogen auf das Bundesrecht und das Recht des Kantons Basel-Landschaft auszurichten.

<sup>3</sup> Die mündlichen Prüfungen werden durch zwei Mitglieder abgenommen. Ein Mitglied prüft und das zweite Mitglied beobachtet und protokolliert.

<sup>4</sup> Das Obergericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission das Prüfungsreglement.

### **§ 9 Anwaltsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Zur Abnahme der Anwaltsprüfung wählt die Anwaltsaufsichtskommission für eine Amtsperiode von vier Jahren die Anwaltsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Anwaltsprüfungskommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Juristischen Fakultät der Universität Basel, der hiesigen Gerichte und Verwaltung sowie der Anwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Anwaltschaft müssen in einem Anwaltsregister eingetragen sein.

<sup>4</sup> Die Anwaltsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

<sup>5</sup> Die Anwaltsprüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

### **§ 10 Berufsbezeichnung**

Personen, welche die Anwaltsprüfung im Kanton Basel-Landschaft bestanden haben, sind befugt, die Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt oder Advokatin, Advokat zu verwenden.

## **C. Anwaltsregister**

### **§ 11 Registerführende Behörde**

<sup>1</sup> Das Anwaltsregister für den Kanton Basel-Landschaft führt die Anwaltsaufsichtskommission.

<sup>2</sup> Das Anwaltsregister kann auf Papier oder elektronisch geführt werden. Die Datensicherheit ist zu gewährleisten.

### **§ 12 Inhalt des Anwaltsregisters**

<sup>1</sup> Der Inhalt des Anwaltsregisters richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes.

<sup>2</sup> Die Neueintragung einer Anwältin oder eines Anwaltes im Anwaltsregister ist im Amtsblatt zu publizieren.

### **§ 13 Eintragung im Anwaltsregister**

<sup>1</sup> Im Anwaltsregister wird eingetragen, wer:

- a. die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes nachweist,
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung, deren Höhe auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission vom Obergericht festgelegt wird, nachweist,
- c. die weiteren erforderlichen Angaben für den Eintrag macht und
- d. über eine Geschäftsadresse im Kanton Basel-Landschaft verfügt.

<sup>2</sup> Die erforderlichen Belege für den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen dürfen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht älter als drei Monate sein.

<sup>3</sup> Auf die Eintragung im Anwaltsregister ist in geeigneter Weise auf Briefpapier usw. hinzuweisen.

#### **§ 14 Löschung im Anwaltsregister**

<sup>1</sup> Sofern eine der Voraussetzungen des Registereintrags nicht mehr erfüllt ist, löscht die Anwaltsaufsichtskommission oder deren Ausschuss den entsprechenden Eintrag im Anwaltsregister.

<sup>2</sup> Die Löschung kann auf Antrag der Anwältin oder des Anwalts, auf Antrag eines Dritten oder von Amtes wegen erfolgen. Das rechtliche Gehör ist zu wahren.

<sup>3</sup> Eine Löschung des Eintrags der Anwältin oder des Anwalts im Anwaltsregister ist im Amtsblatt zu publizieren.

### **D. Honorarordnung**

#### **§ 15 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Honorierung der Anwältin oder des Anwalts durch die Klientschaft richtet sich unter Vorbehalt der Berufsregeln des Bundesanwaltsgesetzes nach der Honorarvereinbarung mit der Klientschaft. Die Klientschaft ist über die möglichen Konsequenzen betreffend Parteientschädigung zu orientieren.

<sup>2</sup> Die von den Gerichten festzusetzenden Parteientschädigungen richten sich nach der Tarifordnung.

<sup>3</sup> Die Tarifordnung ist auch auf das Verhältnis zwischen der Klientschaft und der Anwältin oder dem Anwalt anwendbar, wenn nichts anderes vereinbart ist.

#### **§ 16 Erlass der Tarifordnung**

<sup>1</sup> Das Obergericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission die Tarifordnung. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband ist anzuhören.

<sup>2</sup> Die Tarife sollen nach dem zur Erledigung des Rechtsstreites erforderlichen Zeitaufwand, nach der mit der Sache verbundenen Schwierigkeit und Verantwortung sowie der Bedeutung der Sache für die Klientschaft bemessen werden.

#### **§ 17 Verbeiständung**

<sup>1</sup> Für Pflichtverteidigungen und Rechtsvertretungen im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege vor den Gerichten ist der Anwältin oder dem Anwalt eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich ausschliesslich nach der Tarifordnung.

### **E. Berufsregeln, Aufsicht und Disziplinarrecht**

#### **§ 18 Grundsatz**

<sup>1</sup> Für Anwältinnen und Anwälte gelten die Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes über die Berufsregeln, unabhängig von der Eintragung im Anwaltsregister.

<sup>2</sup> Die Anwältinnen und Anwälte unterstehen der Aufsicht und der Disziplinargewalt, unabhängig von der Eintragung im Anwaltsregister.

#### **§ 19 Anwaltsaufsichtskommission**

<sup>1</sup> Die Aufsicht und die Disziplinargewalt über die Anwältinnen und Anwälte übt die Anwaltsaufsichtskommission, deren Ausschuss sowie deren Präsidium aus.

<sup>2</sup> Die Anwaltsaufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern.

<sup>3</sup> Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Richterschaft und zwei Anwältinnen oder Anwälten, die im Anwaltsregister eingetragen sind. Die gleiche Zusammensetzung

gilt auch für die Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Richterschaft dürfen nicht gleichzeitig der Anwaltschaft angehören.

### **§ 20 Wahl der Anwaltsaufsichtskommission, des Ausschusses und des Präsidiums**

<sup>1</sup> Das Obergericht und das Verwaltungsgericht wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich.

<sup>2</sup> Anwältinnen und Anwälte sind nicht wählbar, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer allfälligen Wahl eine Disziplinar massnahme über sie angeordnet worden ist. Wird ein Mitglied während der Amtszeit disziplinarisch bestraft, so scheidet es aus.

<sup>3</sup> Die Anwaltsaufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und einen Ausschuss, dem zwei Richterinnen oder Richter und eine Anwältin oder ein Anwalt angehören.

<sup>4</sup> Im übrigen konstituiert sich die Anwaltsaufsichtskommission selbst.

### **§ 21 Beschlussfassung, Sekretariat und Protokoll**

<sup>1</sup> Die Beschlussfassung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.

<sup>2</sup> Das Sekretariat der Anwaltsaufsichtskommission wird vom Obergericht oder Verwaltungsgericht geführt.

<sup>2</sup> Eine Schreiberin oder ein Schreiber des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts führt das Protokoll der Anwaltsaufsichtskommission und des Ausschusses und hat bei den Sitzungen beratende Stimme.

### **§ 22 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission unterstehen der Schweigepflicht.

<sup>2</sup> Die gleiche Schweigepflicht gilt für die Mitglieder des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands bezüglich der ihnen mitgeteilten Disziplinarverfahren.

### **§ 23 Zuständigkeit der Anwaltsaufsichtskommission**

<sup>1</sup> Die Anwaltsaufsichtskommission ist im Bereich des Aufsichts- und Disziplinarwesens zuständig für alle Entscheide, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Anwaltsaufsichtskommission ist insbesondere zuständig für:

- a. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister, wenn die persönlichen Voraussetzungen gemäss Bundesanwaltsgesetz nicht mehr erfüllt sind;
- b. die Verhängung von Disziplinar massnahmen;
- c. den Antrag auf Erlass der Tarifordnung;
- d. den Antrag auf Erlass des Anwaltsprüfungsreglements;
- e. den Antrag auf Erlass des Gebührentarifs;
- f. die Wahl der Anwaltsprüfungskommission.

### **§ 24 Zuständigkeit des Ausschusses der Anwaltsaufsichtskommission**

Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:

- a. die Eintragung eines Anwalts oder einer Anwältin im Anwaltsregister nach einer vorangegangenen Löschung;
- b. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister, soweit nicht die Anwaltsaufsichtskommission zuständig ist;

- c. Befreiung von Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht; im Falle von solchen Gesuchen im Zusammenhang mit Honorarforderungen ist die Entbindung in der Regel zu gewähren;
- d. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens;
- e. in Bagatellfällen kann der Ausschuss eine Verwarnung aussprechen.

### **§ 25 Zuständigkeit des Präsidiums der Anwaltsaufsichtskommission**

Das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:

- a. die Erteilung der Substitutionsbewilligung;
- b. die Zulassung zur Anwaltsprüfung und zur Eignungsprüfung gemäss Bundesanwalts-gesetz;
- c. die Eintragung ins Anwaltsregister;
- d. die Aufnahme von Anwältinnen und Anwälten in die Liste für Anwältinnen und Anwälte der Mitgliedstaaten der EU;
- e. Einsichtsbegehren ins Anwaltsregister;
- f. den Erlass eines vorsorglichen Berufsverbots.

### **§ 26 Disziplarmassnahmen**

<sup>1</sup> Die Disziplarmassnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesanwalts-gesetzes.

<sup>2</sup> Die Verfolgungsverjährung und die Löschung von Disziplarmassnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes.

<sup>3</sup> Die Anwaltsaufsichtskommission führt ein Verzeichnis der Disziplarentscheide.

### **§ 27 Disziplinarverfahren**

<sup>1</sup> Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission leitet das Disziplinarverfahren von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein. In Bagatellfällen kann er von der Eröffnung eines Verfahrens absehen.

<sup>2</sup> Die betroffene Anwältin oder der betroffene Anwalt ist anzuhören und über den Entscheid zu orientieren.

<sup>3</sup> Es können Zeugen oder Sachverständige einvernommen und Beweisstücke bei Dritt-personen erhoben werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Kosten des Disziplinarverfahrens werden der Anwältin oder dem Anwalt nach Massgabe des Verschuldens auferlegt.

### **§ 28 Beschwerde**

Gegen Endentscheide der Anwaltsaufsichtskommission, deren Ausschuss und deren Präsidium kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### **§ 29 Vorsorgliche Massnahmen**

<sup>1</sup> Das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission kann ein vorläufiges Berufsausübungs-verbot verfügen, wenn sich aufgrund eines eingeleiteten Straf- oder Disziplinarverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Berufsausübungsverbot verhängt werden muss.

<sup>2</sup> Liegen wichtige Gründe anderer Art vor, so kann ebenfalls ein vorläufiges Berufs-ausübungsverbot erlassen werden.

<sup>3</sup> Das vorsorgliche Berufsausübungsverbot kann auf den Entzug der Vertretungsbefugnis beschränkt werden.

### **§ 30 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Es können Gebühren bis 5'000 Fr. erhoben werden.

<sup>2</sup> Das Obergericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission einen Gebührentarif.

## **F. Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

### **§ 31 Vorübergehende Berufsausübung**

<sup>1</sup> Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft verlangen im Falle der vorübergehenden Berufsausübung durch eine Anwältin oder einen Anwalt aus Mitgliedstaaten der EU den Nachweis der Eigenschaft als Anwältin oder Anwalt im Herkunftsstaat.

<sup>2</sup> Die Anwaltsaufsichtskommission führt ein Verzeichnis dieser erfolgten Nachweise.

### **§ 32 Ständige Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung**

<sup>1</sup> Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission führt eine öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU, die aufgrund eines Listeneintrags unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung Parteien vor den Gerichten vertreten dürfen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung zur Eintragung in diese Liste muss innert einem Monat nach Begründung einer Geschäftsadresse im Kanton Basel-Landschaft erfolgen. Die Eintragung ist im Amtsblatt zu publizieren.

<sup>3</sup> Das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission stellt den Kontakt mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates sicher. Das Präsidium kann diese Aufgabe anderen Mitgliedern der Anwaltsaufsichtskommission oder deren Schreiber oder Schreiberin übertragen.

### **§ 33 Ständige Berufsausübung mit Eintragung im Anwaltsregister**

<sup>1</sup> Die Anwaltsprüfungskommission bestimmt im Einzelfall den Inhalt der Eignungsprüfung und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes.

<sup>2</sup> Die für die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission massgebende Schweigepflicht gilt auch für die Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission, wenn die Anwältin oder der Anwalt für das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten Angaben machen muss, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind.

<sup>3</sup> Anwältinnen und Anwälte, welche die Eignungsprüfung bestanden oder das Gespräch absolviert haben, sind berechtigt, die Titel gemäss § 10 dieses Gesetzes zu führen.

## **G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Hängige Disziplinarfälle**

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Disziplinarfälle werden nach dem bisherigen Gesetz behandelt. Sofern die Bestimmungen des neuen Gesetzes für die Betroffene oder den Betroffenen günstiger sind, gelangen diese zur Anwendung.

<sup>2</sup> Für die Eintragung von Anwältinnen und Anwälten ins Anwaltsregister, die unter altem Recht die Auftretensbewilligung verloren haben, gilt das neue Recht.

### **§ 35 Eintragung im Anwaltsregister**

<sup>1</sup> Anwältinnen und Anwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Auftretensbewilligung für den Kanton Basel-Landschaft verfügen und ihren Geschäftssitz im Kanton Basel-Landschaft haben, haben sich ins Anwaltsregister eintragen zu lassen.

<sup>2</sup> Sie erbringen den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gemäss Bundesanwaltsgesetz sowie der übrigen für einen vollständigen Eintrag ins Anwaltsregister erforderlichen Angaben.

### **§ 36 Bisherige Auftretensbewilligungen**

Die nach altem Recht erteilten Auftretensbewilligungen erlöschen sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

### **§ 37 Bisherige Fähigkeitsausweise**

Die nach dem alten Recht erteilten Fähigkeitsausweise behalten ihre Gültigkeit.

### **§ 38 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *§ 22 Absatz 4*

<sup>4</sup> Die Parteientschädigung bemisst sich für Anwältinnen und Anwälte nach der Tarifordnung, unabhängig von der Eintragung im Anwaltsregister.

#### *§ 23 Absatz 3*

<sup>3</sup> Die Entschädigung für den kostenlosen Rechtsbeistand bemisst sich für Anwältinnen und Anwälte nach der Tarifordnung, unabhängig von der Eintragung im Anwaltsregister.

### **§ 39 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches**

Das Gesetz vom 30. Oktober 1941<sup>2</sup> betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

#### *§ 57 a Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung*

<sup>1</sup> Wer ohne Eintrag im Anwaltsregister berufsmässig Dritte vor Gericht vertritt oder, ohne im Besitze eines Anwaltspatents zu sein, gegenüber der Öffentlichkeit die Berufsbezeichnungen Anwältin, Anwalt oder Advokatin, Advokat oder eine gleichwertige Bezeichnung eines anderen Kantons gebraucht, wird mit Busse bis 20'000 Fr. bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung oder ein Verweis ausgesprochen werden.

### **§ 40 Neue Bezeichnung Kantonsgericht**

Nach Inkrafttreten der Gerichtsreform, welche unter anderem die Schaffung eines Kantonsgerichtes durch Vereinigung des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes beinhaltet, werden durch Landratsbeschluss in den §§ 4, 8, 9, 13, 16, 20, 21, 28 und 30 dieses Gesetzes die Bezeichnungen 'Obergericht' und 'Verwaltungsgericht' jeweils durch die Bezeichnung 'Kantonsgericht' ersetzt.

---

<sup>1</sup> GS 29.677, SGS 175

<sup>2</sup> GS 18.592, SGS 241

**§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Advokaturgesetz vom 6. Dezember 1976<sup>3</sup> wird aufgehoben.

**§ 42 Inkrafttreten**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

---

<sup>3</sup> GS 26.306, SGS 178